



HVBG

HVBG-Info 08/1998 vom 20.03.1998, S. 0709 - 0713, DOK 370.1/017-LSG

Meniskusschaden nicht Folge eines Versicherungsfalles - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1997 - L 17 U 198/96

Zum Begriff des Arbeitsunfalles gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO (= § 8 Abs. 1 SGB VII) - zeitlich begrenztes Ereignis - berufsbedingte

Belastung (Meniskusschaden nicht Folge eines Arbeitsunfalles/Berufskrankheit);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Nordrhein-Westfalen vom 04.06.1997 - L 17 U 198/96 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 04.06.1997

- L 17 U 198/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ein Arbeitsunfall i.S. des § 548 RVO ist ein zeitlich begrenztes Ereignis, so daß nur plötzlich oder innerhalb einer Arbeitsschicht oder einem vergleichbaren Zeitraum an einem bestimmten Tag eintretende Geschehnisse zu berücksichtigen sind. Über einen längeren Zeitraum bestehende berufsbedingte Belastungen haben daher bei der Kausalitätsprüfung außer acht zu bleiben.